

PRÄAMBEL

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ für den Bereich westlich der Straße Neuzell als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 14.12.2023 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit

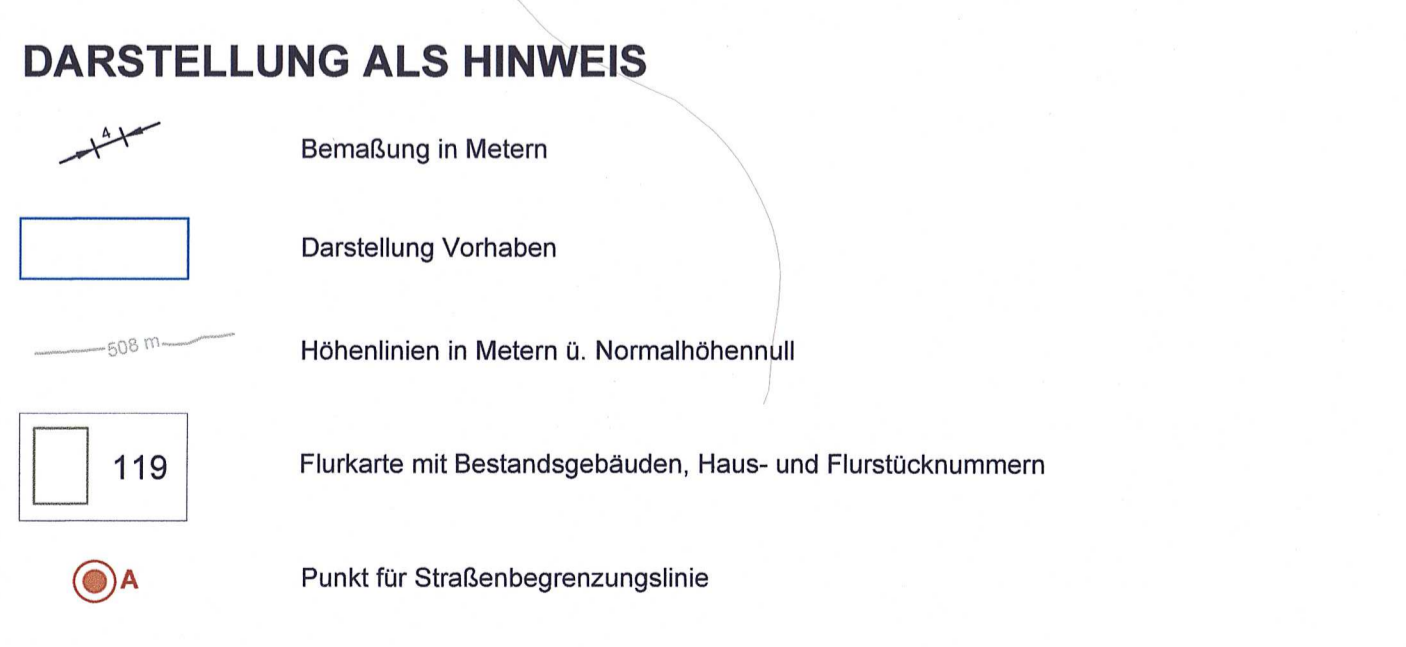
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
2. Textlichen Festsetzungen

3. Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus:

- Grundrisse, Ansichten und Schnitte

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
 - eGE2 1.3.1. Gewerbegebiete (eingeschränkt) (§ 8 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - OK - Gebäude 520 m ü.NHN Oberkante Gebäude in Metern über NormalHöhenNull
 - WH - Gebäude 517 m ü.NHN Wandhöhe Gebäude in Metern über NormalHöhenNull
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Einfahrtbereich
9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - 9. Grünflächen privat
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
15. Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Für die Baugebietsteilfläche eGE1 und eGE2 wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden als unzulässig festgesetzt.
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden als unzulässig festgesetzt.
Einzelhandelsnutzungen werden als unzulässig festgesetzt.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
2.1 In den Gewerbegebieten beträgt die Grundflächenzahl 80 vom 100 (GRZ 0,8). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß des § 14 BauNVO mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
2.2 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf im eGE1 eine Höhe von 524 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten sind zulässig.
2.3 Die Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen darf im eGE1 eine Höhe von 521 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten.
2.4 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf im eGE2 eine Höhe von 520 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten sind zulässig.
2.5 Die Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen darf im eGE2 eine Höhe von 517 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten.
3. **Überbaubare Grundstücksflächen**
Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.
4. **Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO**
4.1 Dachformen: zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Puttdächer.
4.2 Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 10° bis 38°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden. Puttdächer sind mit einer Dachneigung von 5° bis 25°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden.
4.3 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind auf geneigten Dächern ohne Aufständigung zu errichten.
4.4 Glänzende oder reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung und für die Gestaltung der Fassaden unzulässig.
4.5 Kabel für Telekommunikation und Strom sind außerhalb der Gebäude unterirdisch zu führen.
5. **Grünordnung**
5.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster). Flächen, auf denen mit einer Verschmutzung zu rechnen ist, sind wasserundurchlässig zu befestigen.
5.2 Im Gewerbegebiet sind je volle 600 m² neu überbaubarer Grundstücksfläche ein Laub-/Obstbaum oder 2 Sträucher gemäß der Artenlisten in der angegebenen Mindestpflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von mind. 8,0 m einzuhalten. Die Standorte sind dabei frei wählbar. Innerhalb der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Ausweisung von ca. 6.603 m² Gewerbegebietsfläche. Dementsprechend sind 11 Laub- oder Obstbäume bzw. 22 Sträucher oder eine Kombination dieser zu pflanzen.
5.3 Für die vorgesehenen Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte und autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes „5.2 Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenlisten.
5.4 Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst zeitnah minimiert und ausgeglichen werden.
5.5 Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke und der Grünflächen sind mit Ausnahme von Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen- Rasen- oder Bodendeckflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Kiesgärten bzw. Steingärten ist nicht zulässig.
5.6 Alle Einfriedungen sind offen und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m auszubilden. Zaunsockel sind ebenerdig ausgeführt zulässig und im Übrigen ausgeschlossen.
5.7 Artenliste:
Laubbäume – Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 12-14 cm
Obstbäume – Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm, Regional übliche Sorten sind zu bevorzugen: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Mirabelle, Quitte
Acer campestre Feld-Ahorn
Crataegus laevigata Zweigrüffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Prunus padus Traubenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Salix alba Silberweide
Sorbus aucuparia Echte Eberesche
Obstbäume – Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm, Regional übliche Sorten sind zu bevorzugen: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Mirabelle, Quitte
Sträucher – Mindestqualität: 60-100 cm; Vorkommensgebiet Nr. 5.2 Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“
Cornus sanguinea Roter Hartrieigel
Corylus avellana Hasel
Euonymus europaea Gew. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rosa canina Hundrose
Rubus caesius Kratzbeere
Salix aurita Ohrychen-Weide
Salix cinerea Grau-Weide
Salix purpurea Purpur-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Traubenholunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Wasser-Schneeball

7. **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**
Vermeidungsmaßnahme 1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar.

8. **Immissionsschutz**
Emissionskontingente: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche nachstehend angegebene Emissionskontingente L_{eqA} nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten. Für die Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste Nachtstunde, d.h. die volle Stunde zur Nachtzeit mit dem höchsten zu erwartenden Pegel, heranzuziehen

Tabelle: Emissionskontingente der Teilflächen

Bezeichnung	Emissionskontingent L_{eqA} in dB/m²	
	tags	nachts
eGE1	60	45
eGE2	65	50

Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung berechnete Beurteilungspegel L_{rA} der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten nachstehende Bedingung erfüllt.

$$L_{rA} \leq L_{eqA} - \Delta L$$

mit:
 L_{rA} Beurteilungspegel nach TA-Lärm in dB
 L_{eqA} Emissionskontingent der Bauteile in dB / m²
 ΔL Differenz zwischen Emissionskontingent und Immissionskontingent aufgrund der geometrischen Ausbreitung nach DIN 45691 in dB / m²

Nachstehende Immissionsorte sind zu berücksichtigen.

Tabelle: Immissionsorte außerhalb des Plangebietes

Immissionsorte	Gebietsausweisung
IO 1 geplante Wohnbaufäche südlich des Plangebietes (Teilfläche Fl.-Nr.: 48)	Allgemeines Wohngebiet
IO 2 Wohnhaus, Neuzell 41 (Fl.-Nr.: 48/1)	Dorfgebiet
IO 6 Wohnhaus, Neuzell 46 (Fl.-Nr.: 119/2)	

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der A-bewertete Beurteilungspegel L_{rA} den Immissionswert nach TA Lärm an den zu untersuchenden Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium). Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind entsprechend der vorgenannten Gebietsausweisungen zu berücksichtigen. Zum Schutz von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auf benachbarten Gewerbeflächen ist am Rand der Gewerbeflächen der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Gewerbegebiet zu erbringen.

HINWEISE:

1. **Bodendenkmäler:** Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG; Art. 8 Abs. 1 DSchG; Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, die zu dem Fund geföhrt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. **Landwirtschaftliche Immissionen:** An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen, die auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten können.
3. **Stellplätze:** Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
4. **Straßenbegrenzung:** Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den Punkten A und B sowie C und D (im Uhrzeigersinn) zugleich Straßenbegrenzungslinie.
5. **Entwässerung:** Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung - EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
6. **Wild abfließendes Oberflächenwasser:** Aufgrund der Lage am Hang wird auf sog. wild abfließendes Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen hingewiesen. Es wird empfohlen entsprechende Maßnahmen, wie Abfangmulden oder Gräben, vorzusehen.
7. **Niederschlagswasserbeseitigung:** Unverschlusstes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden, der im Zuge der Herstellung der Erschließung neu geschaffen wird. Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.
8. **Pflanzabstände:** Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBG Art. 47 ff). Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von elektrischen Ver- und Versorgungsleitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Versorgungsleitungen" der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.
Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationsleitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.
9. **Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen:** In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
10. **Artenschutz:** Baufeldräumung und Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Unvermeidbare Abweichungen davon dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Kontrolle des eventuellen Vorkommens von Brüten bzw. Revierzentren erfolgen.
Für die Außenbeleuchtung wird zum Schutz von Insekten die Verwendung von Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern empfohlen.
11. **Geofahren:** Der Untergrund der Frankenalb besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.
Die Stadt Beilngries verfolgt das Ziel einer Minderung der energiebedingten CO2-Emissionen und befürwortet ausdrücklich den Einbau von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen.
12. Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften /Richtlinien können in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 17.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ in der Fassung vom 17.11.2022 hat in der Zeit vom 18.07.2023 bis 17.08.2023 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ in der Fassung vom 17.11.2022 hat in der Zeit vom 18.07.2023 bis 17.08.2023 stattgefunden.
- 4) Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ in der Fassung vom 21.09.2023 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis 06.11.2023 beteiligt.
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ in der Fassung vom 21.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis 06.11.2023 öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbeerbweiterung Danhauser“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.12.2023 als Satzung beschlossen.

Beilngries, den 24. JAN. 2024

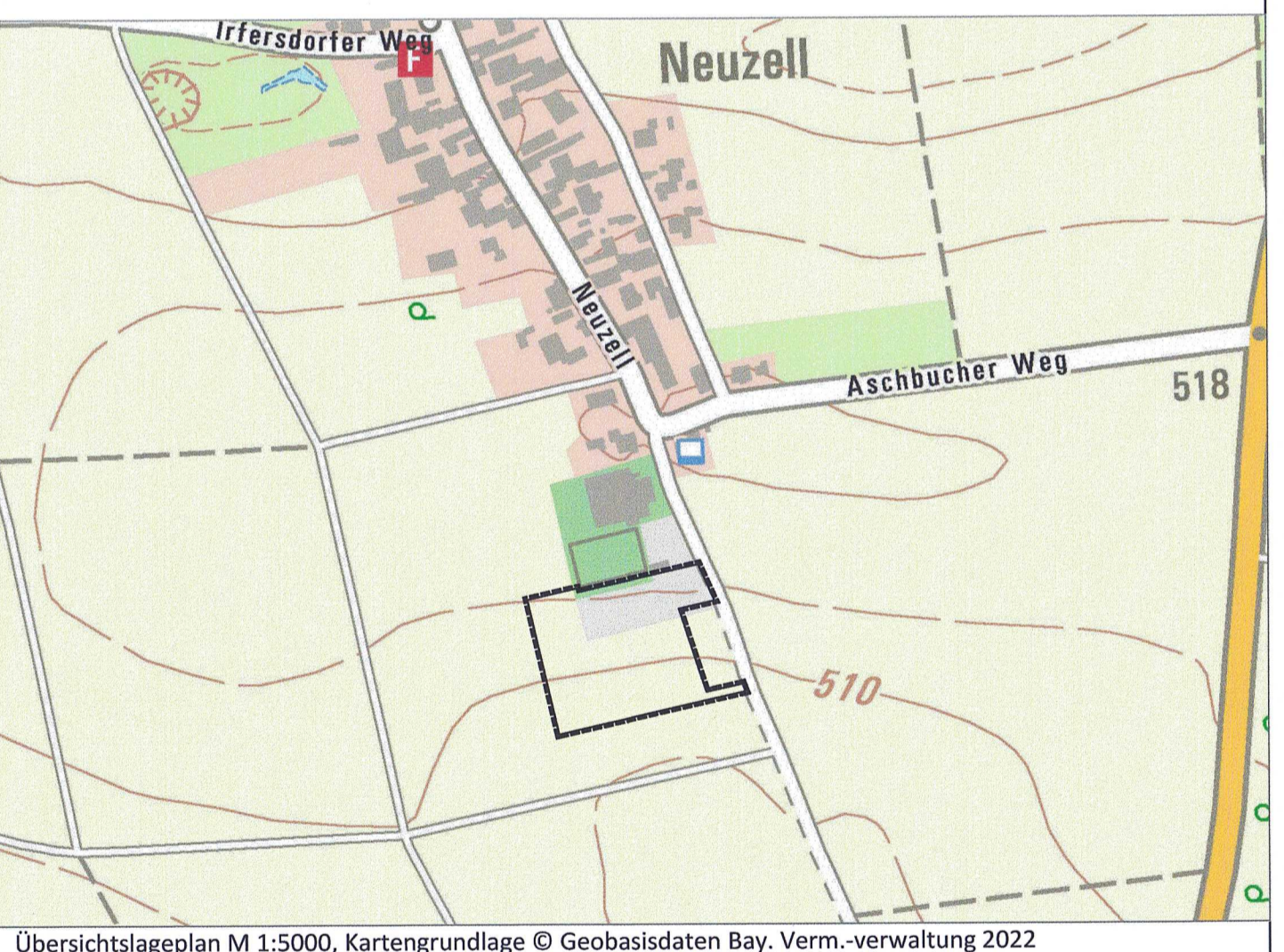
(Siegel) (1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

Beilngries, den 07. MRZ. 2024

(Siegel) (1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

Beilngries, den

(Siegel) (1. Bürgermeister Helmut Schloderer)



beilngries begeistert

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Tel. 008461 707-0
Email poststelle@beilngries.bayern.de
Web www.beilngries.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbeerbweiterung Danhauser"

Vorhabenträger:
Danhauser Bau GmbH
Neuzell 39
92339 Beilngries

Format	DIN A1	Plan Nr.	1230a - BP - 3
Datum der Planfassung	14.12.2023	letzte Änderung	14.12.2023

Planverfasser: TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Brahm, Fleischhauer, Merdes

Planfassung: Adrian Merdes, Rainer Brahm, Nicolas Schmelter, Jan Garkisch, Helena Blaschke

Rechtsverbindliche Fassung: Pflanzenertheiler Str. 34
90459 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg PR 286
US-IDN: DE315889457

Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54
Info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

TB MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten